

die berufliche Stellung des Angeklagten und seine Pflichtverletzungen in ihrem Zusammenhang mit dem Umfang des Schadens für die Charakterisierung der Schwere der Straftat mitbestimmend sind.

Auch die die Ausführung der Straftat erleichternden oberflächlichen und routinemäßigen Kontrollen rechtfertigen nicht die Anwendung einer bedingten Verurteilung. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 18. März 1965 — 2 Ust 4/65 — (NJ 1965 S. 362) ausgeführt hat, können begünstigende Umstände dann nicht strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Täter bewußt ihm bekannt gewordene Mängel im Kontrollsystem zur Begehung strafbarer Handlungen ausnutzt. Dem Angeklagten waren die Unzulänglichkeiten der Kontrollen bekannt. Darauf baute er seinen Tatentschluß und die Ausführung seiner strafbaren Handlungen auf. Als er zeitweise den Sekretär des Gerichts vertrat und Zugang zu dem Panzerschrank hatte, eignete er sich unberechtigt einen weiteren Quittungsblock an. Auf diesem Quittungsblock quittierte er die Zahlungen von solchen Beträgen, die er nicht an die Auftraggeber abführen wollte. Auf Grund seines Einkommens war er durchaus in der Lage, seine Lebensbedürfnisse im ausreichenden Maße zu befriedigen. Seine Beweggründe bieten daher keine Veranlassung, die Schwere der Straftat anders einzuschätzen.

Der Hinweis in mehreren Urteilen des Obersten Gerichts, daß in allen Fällen, in denen auf eine Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis erkannt wird, konkret zu prüfen ist, welche Strafart bei Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters, der Ursachen und Motive der Handlung erforderlich ist, bedeutet nicht, daß in all diesen Fällen in der Regel auf eine bedingte Gefängnisstrafe zu erkennen ist. Vielmehr ist immer unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Täters, der Ursachen und Motive der Handlung die Strafart anzuwenden, die den ausreichenden Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Erziehung des Täters gewährleistet.

Die vom Kreisgericht ursprünglich ausgesprochene unbedingte Gefängnisstrafe von einem Jahr und sieben Monaten ist deshalb nicht zu beanstanden. Die Anwendung des § 1 StEG ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache nicht gerechtfertigt, daß der Angeklagte nach der Tat in seiner neuen Arbeitsstelle bislang gute Arbeitsleistungen gezeigt und das Kollektiv die Bürgerschaft für ihn übernommen hat. Der darin zum Ausdruck kommende Wille des Angeklagten, richtige Schlußfolgerungen zu ziehen, und die Bereitschaft seiner Kollegen, auf seine Erziehung ständig einzuwirken, sind deswegen aber keineswegs bedeutungslos. Sie sind durchaus von Nutzen für die Fortsetzung des Erziehungsprozesses nach der Strafverbüßung. Das Kollektiv sollte sich deshalb während der Strafverbüßung weiterhin um den Angeklagten kümmern und ihn im Anschluß hieran wieder aufnehmen. Es ist am ehesten in der Lage, die weitere Erziehung des Angeklagten in seine Hand zu nehmen und sie zu gewährleisten.

Zutreffend sind die Handlungen des Angeklagten von den Instanzgerichten als fortgesetzt begangene schwere Amtsunterschlagung gemäß § 351 StGB beurteilt worden. Fehlerhaft war dagegen die Anwendung von § 351 Abs. 2 StGB. Die Wiedergutmachung des Schadens durch dritte Personen ohne Zutun des Angeklagten und die bewußte Ausnutzung von Mängeln im Kontrollsystem durch den Angeklagten sind keine mildernden Umstände im Sinne des § 351 Abs. 2 StGB.

Da der Protest zugunsten des Angeklagten eingelegt war, darf gemäß § 277 StPO aber auf keine höhere Strafe erkannt werden.

§ 1 StEG; § 222 StGB; § 49 StVO.

Verursacht ein Kraftfahrer, der in seiner Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang, dann erreicht die Straftat einen solchen Grad an Gefährlichkeit, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug in der Regel nicht angebracht ist. Sie wäre nur gerechtfertigt, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die das Verschulden des Täters wesentlich mindern.

OG, Urt. vom 23. Juli 1965 - 3 Zst V 9/65.

Das Stadtbezirksgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 49 StVO zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis bedingt. Die für den Angeklagten übernommene Bürgerschaft des VEB H. wurde bestätigt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte besitzt seit 1951 die Fahrerlaubnis der Klassen 4 und 1 und seit Mai 1964 die der Klasse 5. Er galt im Betrieb als vorbildlicher Kraftfahrer und trat wegen Verkehrsübertretungen noch nicht in Erscheinung.

Entgegen seinen Gewohnheiten nahm der Angeklagte am 2. März 1965 gemeinsam mit anderen Arbeitskollegen erhebliche Mengen alkoholischer Getränke zu sich. Er beabsichtigte zunächst, seinen Pkw im Betrieb stehenzulassen und ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. Später lud er jedoch die Zeugen K. und G. ein, mit ihm in seinem Pkw zu fahren. Beide Zeugen versuchten erfolglos, den Angeklagten an der Fahrt mit dem Pkw zu hindern, und nahmen schließlich im Wagen Platz. Der Angeklagte befuhr nunmehr mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h die belebte S-Straße. Dabei geriet er über die Mitte der 11,1 m breiten Fahrbahn hinaus auf die linke Straßenseite. Obwohl die Sichtverhältnisse ein Erkennen von Personen und Gegenständen auf 100 m Entfernung gestatteten, bemerkte der Angeklagte den ihm entgegenkommenden Radfahrer, der vorschriftsmäßig die rechte Fahrbahnseite benutzte, erst dann, als sich dieser kurz vor seinem Wagen befand. Der Radfahrer wurde vom Pkw des Angeklagten erfaßt, gegen die Motorhaube und schließlich auf die Fahrbahn geschleudert. Er starb an den Unfallfolgen.

Die beim Angeklagten etwa eineinhalb Stunden nach dem Unfall durchgeführte Blutuntersuchung ergab einen Blutalkoholspiegel von 2,2 pro mille.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation dieses Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung zu § 49 StVO wiederholt auf die große Gefahr hingewiesen, die für das Leben und die Gesundheit der Bürger im Straßenverkehr entstehen können, wenn ein Kraftfahrer auf öffentlicher Straße ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge vorangegangenen Alkoholgenusses beeinträchtigt ist. Kraftfahrer, die sich derart undiszipliniert verhalten, verstoßen grob gegen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft. Führt ein solches Verhalten gar noch zu einem Unfall mit erheblichen Gesundheitsschäden oder tödlichem Ausgang, dann erreicht die Straftat einen solchen Grad an Gefährlichkeit, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug in der Regel nicht angebracht ist. Eine Strafe ohne Freiheitsentzug wäre in solchen Fällen nur dann gerechtfertigt, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die das Verschulden eines Täters wesentlich mindern, beispielsweise wenn ein angetrunkener Fahrzeugführer sich zu einer Fahrt entschließt, um einen lebensgefährlich erkrankten Bürger zum Arzt zu fahren, und dabei einen folgen-schweren Unfall verursacht.

Im vorliegenden Fall sind solche Umstände, die die